

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/amtlich-bekannt-gemachte-satzung>. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung**  
**für das Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung**  
**für Juristinnen und Juristen**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 5. September 2019**  
**in der Fassung der Sammeländerungssatzung**  
**vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums .....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums .....	4
§ 3	Prüfungsausschuss.....	4
§ 4	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	5
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	6
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer .....	7
§ 8	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen.....	7
§ 9	Leistungspunktsystem.....	8
§ 10	Prüfungsnoten.....	9
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	9
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	10
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren .....	11
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 16	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	12
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	13
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen.....	13
§ 19	Zertifikatszeugnis .....	13
§ 20	Studienberatung.....	14
§ 21	Bestätigung nach § 37 Abs. 4 JAPO.....	14
§ 22	Inkrafttreten.....	14

Anhang: Modulübersicht.....16

## § 1

### Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

- (1) <sup>1</sup>An der Universität Bayreuth wird von den Fakultäten für Mathematik, Physik und Informatik und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für im Studiengang Rechtswissenschaft und im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft immatrikulierte Studierende ein Zusatzstudium „Informatik und Digitalisierung für Juristinnen und Juristen“ angeboten. <sup>2</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 28 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS); werden mehr Punkte erworben, gehen diese nicht in die Berechnung ein.
- (2) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung dient dem Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen. <sup>2</sup>Es bereitet Juristinnen und Juristen auf die Aufgaben vor, die sie in einer digital vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft zu erfüllen haben. <sup>3</sup>In Anlehnung an die juristischen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Konzepte der Informatik und Wirtschaftsinformatik und deren praktische Anwendung vermittelt sowie die Arbeits- und Denkweise der (Wirtschafts-) Informatik eingeübt. <sup>4</sup>Dabei soll ein breiter Überblick über wichtige Themengebiete der Informatik gegeben werden, die einen engen Bezug zu Herausforderungen der Digitalisierung in den späteren Berufsfeldern von Juristinnen und Juristen aufweisen. <sup>5</sup>Dazu zählen die Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen, Künstliche Intelligenz, Multimediale Systeme, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und die IT-Sicherheit sowie – aus rechtswissenschaftlicher Anwendungsperspektive – das Datenschutz- und Technikrecht sowie das Recht der neuen Medien als praktisch wichtige Referenzgebiete des Kompetenztransfers.
- (3) <sup>1</sup>Durch den Abschluss des Zusatzstudiums Informatik und Digitalisierung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, Konzepte und Problemstellungen aus den vorgestehend genannten Disziplinen selbständig zu erkennen und einzuordnen. <sup>2</sup>Durch die Vermittlung von Denk- und Arbeitsweisen der Informatik und der Wirtschaftsinformatik soll die Kommunikationsfähigkeit zwischen Juristinnen und Juristen und Informatikerinnen und Informatikern verbessert werden. <sup>3</sup>Durch das Zusatzstudium erwerben Juristinnen und Juristen Fachkenntnisse und praxisrelevante Kompetenzen in der Informatik und Wirtschaftsinformatik, die für den Übergang in die Berufspraxis hilfreich sind, sie zum interdisziplinären Austausch und zur Problemlösung in digital vernetzten Gesellschaften befähigen.

## § 2

### Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung ist die Einschreibung als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium besteht aus den im Anhang gelisteten Pflichtmodulen aus dem Bereich der Informatik und Wirtschaftsinformatik. <sup>2</sup>Als Referenzgebiete zur Umsetzung der erworbenen Kompetenzen werden die im Anhang gelisteten Wahlpflichtmodule aus der Rechtswissenschaft angeboten, aus denen die Studierenden gem. § 11 Abs. 1 insgesamt nur ein Modul erfolgreich ablegen müssen.
- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 und des Anhangs.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Vor einem Studienbeginn wird empfohlen, eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

## § 3

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums Informatik und Digitalisierung ist ein Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) ein Mitglied der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik und zwei Mitglieder der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an, von denen eines Rechtswissenschaften lehrt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. <sup>5</sup>Die jeweilige Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied. <sup>6</sup>Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer oder seiner Amtszeit zurück, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

#### **§ 5**

##### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine prüfungsberechtigte Person.

## § 6

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 * (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 7

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 8

### **Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen**

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen sind im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens halb- und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen

Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.<sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.<sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.<sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (7) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>3</sup>Es können mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal sechs Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. <sup>5</sup>Die Prüferin oder der Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.

## § 9

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 10

### Prüfungsnoten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

## § 11

### Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jedes Pflichtmodul und mindestens ein Wahlpflichtmodul gem. § 2 Abs. 2 mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule gehen jeweils mit 18 von Hundert und das Wahlpflichtmodul geht mit 10 vom Hundert in die Gesamtnote ein. <sup>2</sup>Werden mehrere Wahlpflichtmodule erfolgreich abgelegt, so geht nur das Wahlpflichtmodul mit der besten Note in die Gesamtnotenberechnung ein. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Note

„ausgezeichnet“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,2,
„sehr gut“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,5,
„gut“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 2,5,
„befriedigend“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 3,5,

„ausreichend“ bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 4,0.

- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 12

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat noch im Studiengang Rechtswissenschaft oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in höchstens zwei der in § 2 Abs. 2 Pflichtmodule möglich.
- (4) Werden Prüfungsleistungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden ist das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 13

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

## § 14

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Fachprüfungsbeauftragte die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der

Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 16

### Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 17

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 18

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 19

### **Zertifikatszeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller erforderlichen Leistungen ein Zertifikat ausgestellt.

- (2) <sup>1</sup>Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird nur erteilt, wenn im Zeitpunkt der letzten gem. § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlichen Prüfung die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen hat.
- (3) Das Zertifikatszeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. <sup>2</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird auf Wunsch auch in englischer Sprache abgefasst.

## **§ 20**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Informatik und Digitalisierung durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

## **§ 21**

### **Bestätigung nach § 37 Abs. 4 JAPO**

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt eine Bestätigung nach § 37 Abs. 4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle gem. § 11 Abs. 1 erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 6. September 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Studiengang Rechtswissenschaft oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind bzw. künftig immatrikuliert werden, können sich ab dem Wintersemester 2019/2020 in das Zusatzstudium einschreiben.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

## Anhang: Modulübersicht

### Pflichtmodule

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen</b> Vorlesung und Übung	5	3	Klausur oder mdl. Prüfung
<b>Grundlagen der Wirtschaftsinformatik</b> Vorlesung und Übung	5	4	Klausur oder mdl. Prüfung
<b>Künstliche Intelligenz I</b> Vorlesung und Übung	5	3	Klausur oder mdl. Prüfung
<b>Multimediale Systeme I</b> Vorlesung und Übung	5	3	Klausur oder mdl. Prüfung
<b>IT-Sicherheit</b> Vorlesung und Übung	5	4	Klausur oder mdl. Prüfung
<b>Zu erbringende Leistungspunkte:</b>	<b>25</b>		

### Wahlpflichtmodule

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Datenschutzrecht</b> Vorlesung	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
<b>Recht der neuen Medien</b> Vorlesung	5	3	Klausur oder mdl. Prüfung
<b>Einführung in das Technikrecht</b> Vorlesung und Übung	5	3	Klausur oder mdl. Prüfung
<b>Zu erbringende Leistungspunkte:</b>	<b>3 bis 13</b>		



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. September 2019, Az. A 4172/1 - I/1a.

Bayreuth, 5. September 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
i. V.

  
Dr. Markus Zanner  
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 5. September 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2019.